

### Altersgrnzen im Schießsport gem. § 27 WaffG (Saarland)

Anforderung				
Disziplin	Altersfreigabe grundsätzlich	Ausnahmegenehmigung § 27 Abs. 4 WaffG erforderlich	Einverständnis Sorgeberechtigte <sup>2</sup>	Erfordernis JuBaLi für Aufsicht
Lichtsysteme	kein Mindestalter		keine Verpflichtung	
Blasrohr	kein Mindestalter		keine Verpflichtung	
Bogen	kein Mindestalter		keine Verpflichtung	
Armbrust	ab Vollendung 12. Lebensjahr	ab 8. - 12. Lebensjahr	bis zur Vollendung 14. Lebensjahr	unter 14 Jahren
<b>Gewehr</b>				
Luftgewehr	ab Vollendung 12. Lebensjahr	ab 8. - 12. Lebensjahr	bis zur Vollendung 14. Lebensjahr	unter 14 Jahren
KK-Gewehr/ Zimmerstutzen	ab Vollendung 14. Lebensjahr	bis zur Vollendung 14. Lebensjahr	bis zur Vollendung 18. Lebensjahr	unter 16 Jahren
GK-Gewehr	ab Vollendung 18. Lebensjahr	bis zur Vollendung 18. Lebensjahr <sup>1</sup>	bis zur Vollendung 18. Lebensjahr	
Ordonnanzgewehr	ab Vollendung 18. Lebensjahr	bis zur Vollendung 18. Lebensjahr <sup>1</sup>	bis zur Vollendung 18. Lebensjahr	
Flinte	ab Vollendung 14. Lebensjahr	bis zur Vollendung 14. Lebensjahr	bis zur Vollenedung 18. Lebensjahr	unter 16 Jahren
Vorderlader	ab Vollendung 18. Lebensjahr	bis zur Vollendung 18. Lebensjahr <sup>1</sup>	bis zur Vollenedung 18. Lebensjahr	
<b>Pistole</b>				
Luftpistole	ab Vollendung 12. Lebensjahr	ab 8. - 12. Lebensjahr	bis zur Vollenedung 14. Lebensjahr	unter 14 Jahren
KK-Disziplinen		bis zur Vollendung 14. Lebensjahr		
Freie Pistole / Sportpistole	ab Vollendung 14. Lebensjahr		bis zur Vollenedung 18. Lebensjahr	unter 16 Jahren
GK-Disziplinen	ab Vollendung 18. Lebensjahr	bis zur Vollendung 18. Lebensjahr <sup>1</sup>	bis zur Vollenedung 18. Lebensjahr	
Voerderlader	ab Vollendung 18. Lebensjahr	bis zur Vollendung 18. Lebensjahr <sup>1</sup>	bis zur Vollenedung 18. Lebensjahr	

<sup>1</sup> grds. nicht vorgesehen, Ausnahmegenehmigung ggf. im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 WaffG möglich

<sup>2</sup> Wenn auch waffenrechtlich ggf. nicht explizit vorgeschrieben, sollte die Einverständnis bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stets vorliegen